jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/11 5Ob263/03t, 5Ob133/07f, 5Ob76/09a, 5Ob4/10i, 5Ob178/10b, 5Ob205/12a, 5Ob126/19v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.2003

Norm

WEG 1975 §13b Abs4
WEG 1975 §26 Abs1 Z4
WEG 2002 §24 Abs6
WEG 2002 §52 Abs1 Z4

Rechtssatz

Besteht der Anschein (Rechtsschein) eines Mehrheitsbeschlusses, ist eine fristgerechte Anfechtung erforderlich, bei deren Unterbleiben der Mangel heilt. Besteht ein solcher Anschein nicht - wie etwa dann, wenn die Minderheit unter Ausschluss der Mehrheit einen Beschluss fasst - ist unheilbare Nichtigkeit anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 263/03t
  Entscheidungstext OGH 11.11.2003 5 Ob 263/03t
- 5 Ob 133/07f
  Entscheidungstext OGH 13.07.2007 5 Ob 133/07f
- 5 Ob 76/09a
  Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 76/09a
  Vgl; Beisatz: Ein Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümer ist jedenfalls dann rechtswirksam, wenn seine Rechtmäßigkeit im Anfechtungsverfahren evaluiert ist oder aber seine fristgerechte Anfechtung (durch die Mit- und Wohnungseigentümer) überhaupt unterbleibt. Bei einem Unterbleiben fristgerechter Anfechtung oder ihrem rechtskräftigen Scheitern ist der Mehrheitsbeschlusss endgültig bestandkräftig. Dadurch sind auch allfällige Mängel der Beschlussfassung saniert. (T1)
  Bem: So auch 5 Ob 69/04i, 5 Ob 265/04p, 5 Ob 277/05d, 5 Ob 105/07p. (T2)
- 5 Ob 4/10i
  Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 4/10i
  Auch; Beisatz: Die Beschlussanfechtungsregeln sollen auch die Heilung von Beschlussmängeln im Fall unterbliebener Anfechtung ermöglichen. (T3)
- 5 Ob 178/10b
  Entscheidungstext OGH 23.09.2010 5 Ob 178/10b
  Vgl; Beis wie T1
- 5 Ob 205/12a
  Entscheidungstext OGH 21.03.2013 5 Ob 205/12a
  Vgl
- 5 Ob 126/19v
  Entscheidungstext OGH 24.09.2019 5 Ob 126/19v
  Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118450

Im RIS seit

11.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at